



Bezirkshauptmannschaft Leoben

Bearb.: Mag. Andreas Nöst
Tel.: +43 (3842) 45571-210
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-169968/2019-15

Leoben, am 31.08.2020

Ggst.: Werner Schipfer - Erweiterung der Betriebsanlage am Standort:
Kammerner Höhe 1, 8773 Kammern / Grst.Nr. 1099/3, KG Kammern;
Bekanntmachung gemäß § 359b GewO.

Bekanntmachung gemäß § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994

Herr Werner Schipfer, 8773 Kammern, Kammerner Höhe 1, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben um die Erteilung der gewerberechtl. Genehmigung für die Genehmigung bzw. Erweiterung des bestehenden Betriebes am Standort 8773 Kammern, Kammerner Höhe 1, Grst.Nr. 1099/3, KG Kammern, durch folgende Maßnahmen angesucht:

- Ersetzen von Geräten und der Hebebühne in der bestehenden Werkstatt und Aufstellung von weiteren Geräten.
- Errichtung einer Werkstatt anstatt der geplanten Waschbox.
- Aufstellung eines Containers für Reifenlager.
- Herstellung eines überdachten Autoabstellplatzes für Kunden-PKW mit Lagercontainern.
- Aufstellung eines Gaslagers
- gemäß § 32 WRG genehmigungspflichtige Versickerung von Oberflächenwässern (wird im Rahmen des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens mitbehandelt)

Bei der genannten Anlage handelt es sich um eine Betriebsanlage, bei der das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt.

Die gegenständliche Anlage unterliegt daher dem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 359b GewO 1994.

Die eingereichten Projektunterlagen liegen bis einschließlich

Montag, den 21. September 2020, um 09:00 Uhr

in der Bezirkshauptmannschaft Leoben, 4. Stock, Zimmer-Nr. 411, jeweils von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme auf. Hierbei können Nachbarn im Rahmen des ihnen von der GewO 1994 eingeräumten Anhörungsrechtes zum eingereichten Projekt Stellung nehmen sowie einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 359b GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung der Nachbarn. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Besondere Hinweise und Bestimmungen im Hinblick auf „Corona-Krise“:

Für eine Einsichtnahme bzw. Erhebung von Einwendungen wird um vorherige telefonische Anmeldung/Terminvereinbarung (03842/45571-255) ersucht. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Schutzmaske, wenn sie in die Bezirkshauptmannschaft Leoben kommen und bringen Sie zum Ortschaftsausweis einen Mund-Nasen-Schutzmaske mit.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Andreas Nöst
(elektronisch gefertigt)